

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

am Dienstag, den 20.06.2017
im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:30 Uhr
Ende	18:15 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus Dr.

Hayduk, Ingo

Hüttinger, Hannes

Kupser, Paul Dr.

Meyer, Boris-Andrè

abwesend bei TOP Ö1

Porzner, Martin

abwesend bei TOP Ö1

Reisner, Frank

Sauerhöfer, Jochen

Schaudig, Otto

Seiler, Friedmann

1. Stellvertreter

Lintermann, Jochen

Vertretung für Frau Dr. Christine von Blohn

Schoen, Christian Dr.

Vertretung für Herrn Richard Illig

Schriftführerin

Keitel-Braun, Sandra

Referenten

Nießlein, Holger

Schlieker, Ute

abwesend bei TOP Ö1

Schwarzbeck, Hans

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Illig, Richard
von Blohn, Christine Dr.

fehlt entschuldigt
fehlt entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2014 - 2020)
- TOP 2 Neuregelung Wahlhelferentschädigung
Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden
- TOP 3 Änderung der Gebührensatzung der städt. Musik- und Singschule Ansbach
- TOP 4 Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2016 der Stadt Ansbach
- TOP 5 1. Änderungssatzung zur Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte
- TOP 6 Beabsichtigung einer Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH (ABuV)
- TOP 7 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 8 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2014 - 2020)
--------------	--

Herr Nießlein trägt vor:

Nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird. Scheidet ein beratendes Mitglied aus, gilt lt. Art. 22 Abs. 3 letzter Satz AGSG, Art. 19 Abs. 2 AGSG.

Das Staatl. Schulamt Ansbach wurde im Jugendhilfeausschuss wie folgt vertreten:

Beratendes Mitglied: Herr Norbert Kriegelstein
Als Vertreter: Herr Reinhard Schmidt

Vom Staatl. Schulamt Ansbach wurde nun als neues stellvertretendes beratendes Mitglied

**Herr
Hans Hauptmann
Henry-Dunant-Straße 10 (dienstlich)
91522 Ansbach**

benannt.

Beratendes Mitglied ist weiterhin Herr Norbert Kriegelstein.

Die Jugendamtssatzung bestimmt in § 4, dass innerhalb von 2 Monaten ein Nachfolger zu bestellen ist.

Beschluss:

Der Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Herrn Hans Hauptmann als neues stellvertretendes beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu bestellen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Neuregelung Wahlhelferentschädigung Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden
--------------	---

Frau OB Seidel trägt vor, dass die Neuregelung der Wahlhelferentschädigung als Anreiz gedacht sei, um möglichst viele Wahlhelfer zu gewinnen.

Im Hinblick auf die anstehenden Bundestagswahlen am 24. September 2017 und die damit verbundene Bestellung von **geeigneten** Wahlhelfern wird beantragt, die Wahlhelferentschädigungen bei der Stadt Ansbach **neu** zu regeln.

1. Nach § Art. 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom 23.06.2015 kann die Stadt Ansbach eine angemessene Entschädigung für die Wahlhelfer vorsehen, die bei Kommunalwahlen ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten.

Allenfalls mit Blick auf die Ehrenamtlichkeit ist verständlich, dass der Gesetzestext die Zahlung einer Entschädigung als freiwillige Leistung deklariert. In der Praxis ist allenfalls die Frage der Obergrenze der Entschädigung von Interesse, da es im Grundsatz wohl eine selbstverständliche Leistung darstellen dürfte.

Analog wird man dies auch auf die sonstigen allgemeinen Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide anwenden können.

Die Art und die Höhe der Entschädigung kann entweder **durch Satzung** oder **durch einfachen Beschluss des Stadtrates** geregelt werden. Dies ist letztmalig mit Beschluss vom **27.11.2001** erfolgt.

2. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass

- a) die letzte Anhebung der Wahlhelferentschädigung annähernd 16 Jahre zurückliegt und,
- b) sich die Gewinnung geeigneter Wahlhelfer/innen zunehmend schwieriger gestaltet, da die Bereitschaft zur Übernahme derartiger Ehrenämter mehr und mehr nachlässt

wird

vorgeschlagen,

die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass der Bundestagswahl und der sonstigen Wahlen, Abstimmungen und Volks- bzw. Bürgerentscheiden wie folgt **neu festzusetzen:**

Bundestagswahl Europawahl Volksentscheid Bürgerentscheid OB-Stichwahl	bisher	NEU
Wahlvorsteher/in st. Wahlvorsteher/in Schriftführer Beisitzer	25,00 €	40,00 €
Am Wahlwochenende im Wahlamt eingesetzte Per- sonen	20,00 €	30,00 €
Landtagswahl/Bezirkswahl Kommunalwahl		
Wahlvorsteher/in st. Wahlvorsteher/in Schriftführer Beisitzer	35,00 €	60,00 €
Am Wahlwochenende im Wahlamt eingesetzte Per- sonen	20,00 €	30,00 €
bei mehreren Wahlen am Wahltag (z. B. Landtags-/Bezirkswahl mit Volksentscheiden) zusätzlich		20,00 €

Wahlvorstandsmitglieder, denen **kein** Freizeitausgleich gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der genannten Entschädigung einen Betrag von 40,- Euro (bisher 30,- €).

Die zusätzliche Entschädigung für Mitglieder des Wahlvorstandes, die von Ihrem Arbeitgeber keinen freien Tag erhalten, soll den Einsatz als Wahlhelfer attraktiver gestalten.

Beschäftigte der Stadt Ansbach und zahlreicher staatl. Behörden und Institutionen erhalten daneben gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen freien Tag.

Wahlvorstandsmitgliedern, die städt. Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind, steht der Betrag von 40,- Euro dann zu, wenn sie auf den freien Tag verzichtet haben.

Bei der Bemessung der neuen Sätze wurde die Kaufkraftentwicklung seit der letzten Festsetzung, ein Puffer für die Folgejahre und im Bereich der Landtags-/Bezirkswahl bzw. der Kommunalwahl der besonders hohe Aufwand berücksichtigt.

Im Übrigen wurde die Wahlhelferentschädigung in mehreren Städten vergleichbarer Größe in ähnlicher Höhe festgesetzt.

Beschluss:

Die Stadt Ansbach gewährt den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlvorstände für die künftigen Wahlen die vorgeschlagenen Entschädigungen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Änderung der Gebührensatzung der städt. Musik- und Singschule Ansbach
--------------	--

Frau Schlieker erläutert den Sachverhalt und trägt vor, dass die Gebühren der städt. Musik- und Singschule nach der Erhöhung in etwa das Niveau wie bei privaten Musiklehrern hätten.

Herr Schwarzbeck führt an, dass die Kämmerei in Absprache mit Herrn Berendes die Gebühren überprüft habe, um festzustellen ob diese noch zeitgemäß seien.

Die Gebühren wurden seit 13 Jahren nicht mehr erhöht. Es sei jedoch zu bedenken, dass eine deutliche Steigerung der Ausgaben auch durch die Gehälter der Musiklehrer mit zu berücksichtigen sei. Ein Geschwisterbonus sei weiterhin gegeben. Mit der neuen Gebührensatzung würden Mehreinnahmen i. H. v. 22.000,00 € erzielt werden können.

Die derzeitigen Gebühren der städt. Musik- und Singschule gelten seit 01.09.2004. Der Zuschussbedarf der Einrichtung hat sich seitdem stetig erhöht, 2016 belief er sich auf 262.365,48 €. Im Jahr 2010 betrug der Zuschussbedarf noch rd. 192.000,00 €.

Die Schulleitung wurde deshalb um einen Vorschlag zur Neugestaltung der Gebühren gebeten, mit dem die Einnahmen um rund 10 % gesteigert werden können.

Nachfolgend werden die aktuellen Gebühren für die einzelnen Unterrichtsformen dem Vorschlag der Musikschule gegenübergestellt. Alle genannten Beträge sind die Gebühren für ein Jahr.

<u>Unterrichtsart</u>	<u>aktuelle Gebühr</u>	<u>Vorschlag Musikschule</u>
Einzelunterricht 30 Min./Woche	678,00 €	720,00 €
Einzelunterricht 45 Min./Woche	996,00 €	1.080,00 €
Einzelunterricht Klavier 30 Min./Woche	714,00 €	792,00 €

Gruppenunterricht 2 Schüler 30 Min./Wo.	396,00 €	420,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler 45 Min./Wo.	576,00 €	630,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler 30 Min./Wo.	288,00 €	320,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler 45 Min./Wo.	432,00 €	480,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler 60 Min./Wo.	582,00 €	640,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler 45 Min./Wo.	300,00 €	405,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler 60 Min./Wo.	396,00 €	540,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler 45 Min./Wo.	240,00 €	360,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler 60 Min./Wo.	312,00 €	480,00 €
Musikalische Früherziehung/Grundausbildung 60 Min./Woche	279,00 €	312,00 €
Ensemble ohne Hauptfach 45 Min./Woche	69,00 €	84,00 €
Kinderchor 45 Min./Woche	69,00 €	84,00 €
Erwachsenenchor (bisher 90 Min./Woche, neu 120 Min./Woche)	138,00 €	156,00 €
Band Ü 40 (neu), 90 Min./Woche		432,00 €

Neu in die Gebührensatzung aufgenommen werden außerdem die Bläserklassen, die in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen angeboten werden:

Bläserklasse mit Unterricht in 3er-Gruppe 45 Min./Woche	360,00 €
60 Min./Woche	480,00 €

Die folgenden Unterrichtsarten, die nicht mehr nachgefragt werden, werden aus der Gebührensatzung herausgenommen:

- Einzelunterricht Klavier 45 Min./Woche
- Sing- und Spielkreis
- Erwachsenenkurse
- Klassenmusizieren

Schüler, die in einem qualifizierten Ensemble, insbesondere dem Jugendblasorchester, mitwirken, erhalten wie bisher 25 % Ermäßigung auf den Instrumentalunterricht.

Ebenfalls unverändert bleiben die Geschwisterermäßigungen in Höhe von 25 % für das zweite Kind, 50 % für das dritte Kind und 75 % für jedes weitere Kind einer Familie.

Der Zuschlag für Erwachsene, die sich nicht mehr in Schulausbildung befinden, wird von 25 % auf 20 % reduziert, um eine unverhältnismäßige Gebührensteigerung zu vermeiden.

In seltenen Fällen erfolgt Einzelunterricht nur jede zweite Woche. Hier werden die Gebühren des Unterrichts in 2er-Gruppen erhoben.

Die Gebühren für die Überlassung von Musikinstrumenten werden nicht erhöht. Zusätzlich mit aufgenommen werden jedoch Gebühren für Schlagzeug sowie für den gebogenen Kopf für Querflöten.

Die deutlichen Gebührenerhöhungen beim Gruppenunterricht ab 4 Schülern sind erforderlich, weil bei diesem die Planung, Vorbereitung, Verwaltung und Abrechnung wesentlich aufwändiger sind. Die derzeitigen Gebühren tragen dem nicht Rechnung. Dass der Unterricht in größeren Gruppen aber weiterhin deutlich preisgünstiger ist, zeigt sich, wenn die Jahresgebühr pro Minute ermittelt wird.

Bei 45 Minuten wöchentlichem Unterricht beträgt diese

- beim Einzelunterricht 24,00 €,
- in der 2er-Gruppe 14,00 €,
- in der 3er-Gruppe 10,67 €,
- in der 4er-Gruppe 9,00 €,
- in der 5er-Gruppe 8,00 €.

Die Gebühren für die Bläserklassen werden von den beteiligten Schulen eingezogen und gesammelt an die Stadt Ansbach weitergeleitet. Aufgrund des damit verbundenen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwands können hier niedrigere Gebühren angesetzt werden.

Die genannten, von der städt. Musik- und Singschule vorgeschlagenen Gebührenänderungen, die ab 1. September 2017, zu Beginn des neuen Schuljahres, gelten sollen, wurden in den beiliegenden Entwurf der 2. Änderungssatzung eingearbeitet.

Frau OB Seidel macht deutlich, dass man die Erhöhung beschließen kann oder auch nicht. Wichtig sei, dass den Stadträten klar sei, dass die Unterdeckung zunehme.

Herr Sauerhöfer teilt mit, dass die CSU-Fraktion zustimmen wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auch Kinder aus weniger gutem Umfeld eine Teilnahme am Musikunterricht ermöglicht werden kann.

Herr Nießlein teilt daraufhin mit, dass dies nicht in der Satzung geregelt sein muss, dies ergebe sich aus dem Sozialgesetzbuch.

Herrn Hayduk ist aus den Gesamtbeträgen nicht ersichtlich, wie viel eine Unterrichtseinheit kosten würde. Es gäbe jedoch ein jährliches Defizit i. H. v. 30.000,00 – 40.000,00 €, welches zu berücksichtigen sei.

Herr Meyer ist empört darüber, dass zuerst die Kindergartengebühren erhöht wurden, jetzt sollen auch noch die Gebühren für die Musik- und Singschule erhöht werden. Bei einem Gruppenunterricht von 4 Schülern würde dies eine Erhöhung von 30 % bedeuten. Jedem Kind solle es möglich sein am Musikunterricht teilzunehmen.

Wenn eine Familie aufgrund der Gebührenerhöhung abspringe, so sehe er die Gefahr, dass einige Außenortsgruppen komplett wegfallen könnten. Herr Meyer wünsche sich dasselbe „Modell wie in Schwabach“ und möchte diesen Passus gerne mit aufnehmen.

Herr Schwarzbeck erläutert, dass keine eigene Sozialregelung in der Gebührensatzung vorgenommen werden könne. Diesen Verwaltungsaufwand könne Herr Berendes selber nicht mehr abwickeln. Es müsste dann hierfür eine Arbeitskraft eingestellt werden, um diesen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen.

Herr Meyer befürwortet die Regelung in Schwabach. Herr Porzner schließt sich Herrn Meyer an.

Herr Hüttinger hält die derzeitigen Gebühren für adäquat, er möchte auf eine Gebührenerhöhung verzichten. Das Defizit könne man bis zu 300.000,00 € laufen lassen.

Herr Seiler führt an, dass die Musik- und Singschulen in Baden Württemberg stärker bezuschusst würden. Die Stadt Ansbach hätte seinerzeit das Gebäude am Bahnhofplatz neben dem Platen-Gymnasium kaufen sollen. Er finde es nicht gut, dass die Gebühren für den Kinderchor erhöht werden, schließlich sollen die Kinder Freude am Singen haben und dazu motiviert werden. Bis zu einer gewissen Obergrenze soll der Zuschussbedarf durch die Stadt geleistet werden. Einer Gebührenerhöhung stimme er nicht zu.

Herr Dr. Schoen schließt sich seinen Vorrednern an.

Frau OB Seidel weist noch mal darauf hin, dass man sich darüber klar sein müsse dass die Ausgaben weiter steigen werden. D. h. der Zuschuss der Stadt Ansbach wird weiter wachsen. Ob man hier durch eine moderate Erhöhung etwas kompensiere oder den Zuschuss unter dem Gesichtspunkt der Förderung der musikalischen Bildung sehe, müsse der Ausschuss abwägen.

Man berücksichtige bereits viele soziale Aspekte. Ein neuer „Verwaltungsaufwand“, wie das Modell Schwabach, solle daher nicht geschaffen werden.

Frau OB Seidel bittet ausdrücklich darum nachfolgendes im Protokoll aufzunehmen:

Herr Schwarzbeck wird regelmäßig über die Höhe des Defizits der Musik- und Singschule berichten. Der Tagesordnungspunkt wird vor der Beschlussfassung abgesetzt. In der Diskussion war erkennbar, dass dem Stadtrat der derzeitige Zuschussbedarf sowie ansteigende Minusbeträge im Budget der städt. Musik- und Singschule toleriert wird.

Herr Porzner betont, dass ihm dies die Kultur in Ansbach wert sei.

Wird zurückgestellt.

TOP 4 Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2016 der Stadt Ansbach

Herr Schwarzbeck trägt vor:

Für den Haushalt 2016 der Stadt Ansbach wurde die Jahresrechnung erstellt. In ihr wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen.

Der komplette Rechenschaftsbericht mit allen Anlagen und Übersichten ist als Anlage beigefügt.

Als Ergebnis der Jahresrechnung kann festgehalten werden, dass trotz einer gegenüber dem Ansatz um ca. 2,5 Mio. € höheren Zuführung zum Vermögenshaushalt, der Gesamthaushalt mit einem Soll-Fehlbetrag von

143.391,80 €

abschließt. Dieser kann durch eine überplanmäßige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Positive Aspekte des Verwaltungshaushaltes sind, dass die Haushaltsansätze größtenteils ausreichend veranschlagt waren und höhere Einnahmen u. a. bei der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen zum höheren Zuführungsbetrag führten.

Aus haushaltsrechtlicher und kassentechnischer Sicht negativ muss weiterhin die Abrechnung der Leistungen für die Unterbringung von Asylbewerbern sowie die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gesehen werden. Hier bestehen zum Jahresende offene Forderungen (KER) von zusammen ca. 4,93 Mio. €, die nur mit Kassenkrediten vorfinanziert werden konnten.

Zudem sind die Erstattungen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge schwierig abzusehen und teilweise noch nicht abgewickelt.

Dass sich trotz des hohen Zuführungsbetrages im Gesamtergebnis des Haushalts 2016 ein Soll-Fehlbetrag von 143.391,80 € ergibt, hat als Hauptursache die bis Ende 2016 noch nicht realisierbaren Einnahmen (einschließlich Erschließungsbeträge) aus der Veräußerung von Industrie- und Gewerbeflächen. Nachdem die Ausgaben für die Erschließung der Flächen schon komplett veranschlagt sind, können künftige Veräußerungserlöse zur Finanzierung kommender Haushalte verwendet werden.

Herr Schwarzbeck führt noch an, dass beim Freistaat Bayern ab 2017 Abschlagszahlungen auf die Erstattungen der Kosten Asyl beantragt werden und insgesamt nicht schlecht gewirtschaftet wurde (Personalkosten, DR Jugendhilfe ausreichend).

Frau OB Seidel ergänzt noch, dass sich der Fehlbetrag minimiere bzw. in ein deutliches Plus verwandelt, sobald die Veräußerung von Industrie- und Gewerbeflächen realisiert werden könne. Dies wird vielleicht schon in nächster Zeit möglich sein.

Beschluss:

An den Stadtrat ergeht folgende Empfehlung:

- a) Der Soll-Fehlbetrag in Höhe von 143.391,80 €
wird durch eine üpl. Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

- b) Die Übertragung der Haushaltsausgabereste

des Verwaltungshaushalts in Höhe von 90.897,07 €
des Vermögenshaushalts in Höhe von 15.380.510,15 €

sowie der Haushaltseinnahmereste
des Vermögenshaushalts in Höhe von 4.350.800,00 €

wird endgültig genehmigt.

- c) Die bei der Rechnungslegung festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben

des Verwaltungshaushalts in Höhe von 5.680.317,62 €
des Vermögenshaushalts in Höhe von 579.639,34 €

zusammen: 6.259.956,96 €
werden genehmigt.

- d) Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 mit dem Jahresabschluss
im Verwaltungshaushalt

- bereinigte Soll-Einnahmen und –Ausgaben von jeweils 124.894.564,56 €

- hierin enthalten die Zuführung an den Vermögenshaushalt mit 12.813.629,74 €

und im Vermögenshaushalt

- bereinigte Soll-Einnahmen und –Ausgaben von jeweils 26.529.138,83 €

dient zur Kenntnis.

- e) Die Jahresrechnung ist entsprechend Art. 103 GO örtlich zu prüfen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	1. Änderungssatzung zur Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte
--------------	---

Herr Nießlein berichtet, dass es in den Asylunterkünften vermehrt zu Verstößen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung gekommen sei.

Herr Nießlein erachte es für nötig, hier gewisse Regeln aufzustellen und dies in einer Änderungssatzung festzuhalten. Damit ggf. Sanktionen in Form einer Geldbuße verhängt werden können.

In den Städtischen Flüchtlingsunterkünften kommt es vermehrt zu teilweise gravierenden Verstößen gegen die Hausordnung, insbesondere durch Bewohner, deren Asylverfahren abgeschlossen ist (Fehlbeleger). Diesem Personenkreis gegenüber können auf-

grund der geltenden Rechtsvorschriften keine wirksamen Sanktionen verhängt werden. Es wird deshalb als notwendig erachtet, die städtische Asylbewerbersatzung um diverse Verhaltensregeln und auch Bußgeldvorschriften zu ergänzen.

Herr Seiler fragt an, ob die „Fehlbeleger“ Miete bezahlen müssen und wie hoch die Miete sei. Herr Nießlein erklärt, dass keine Miete bezahlt werden müsse, es werde eine gesetzlich festgelegte „Gebühr“ erhoben, welche vom Jobcenter übernommen wird.

Frau OB Seidel führt aus, dass es in den Unterkünften wie z.B. in der Draisstraße wichtig sei, dass mit Rücksicht auf alle dort untergebrachten Personen eine gewisse Ordnung aufrechterhalten werde, ggf. müssen die Asylbewerber bei Verfehlungen mit Sanktionen rechnen. Gegenüber den anerkannten Flüchtlingen habe man, wie ausgeführt, ohne die angestrebte Satzungsänderung keine Handhabe. Es gehe um die Wahrung eines friedlichen und gedeihlichen Miteinanders in den Unterkünften. Ein Problem sei auch, dass nicht sofort nach der Anerkennung eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden sei.

Lt. Herrn Porzner kann eine Satzung zwar gewisse Punkte regeln, jedoch hat er Zweifel ob die Eintreibung der Geldbußen umsetzbar ist. Er fragt noch an, wer die Bußgeldbescheide erlässt und ob man hiergegen Rechtsbehelfe einlegen kann.

Die Bußgeldbescheide erlässt die Stadt Ansbach, Sozialamt. Rechtsbehelfe sind im gesetzlichen Rahmen gegeben.

Herr Nießlein ergänzt noch, dass die Security 24 Stunden Vorort sei und Verstöße vermehrt feststellt. Den Flüchtlingen kann nicht einfach gekündigt werden, wie dies in einem Mietverhältnis möglich wäre, die Gekündigten würden obdachlos und wieder in die Zuständigkeit der Stadt gelangen. Die Mitarbeiter der Security sprechen mehrere Sprachen, auch sind sie der arabischen Sprache mächtig. Ziel sei es, auch durch Hinweis auf die neue Rechtslage hier die Ordnung in den Unterkünften zu verbessern.

In den Unterkünften kommt es auch immer wieder zu Beschwerden der Mitbewohner wegen des genannten Fehlverhaltens. Die Stadt Ansbach habe keine Rechtsgrundlage, daher sei eine Satzung Vonnöten.

Frau OB Seidel ergänzt, dass es wenige Probleme mit den Personen gebe, die sich noch im Asylverfahren befinden. Probleme entstünden erst dann, wenn die Flüchtlinge anerkannt seien. Dann sei die Stadt für diese Personen nicht mehr zuständig und habe keine Handhabe mehr, was von diesem Personenkreis auch teilweise deutlich geäußert würde.

Die einzige Möglichkeit sei, lt. Herrn Nießlein, die Verhängung einer Geldbuße. Nur so könne eine Unterstützung seitens der Stadt Ansbach zur Sicherheit und Ordnung erfolgen.

Herr Schaudig führt an, dass den Flüchtlingen in den Asylunterkünften auf jeden Fall Schutz zu gewährleisten sei. Jedoch wirft er die Frage auf, wie viele „Fehlbeleger“ es derzeit in den Unterkünften gäbe.

Herr Nießlein teilt mit, dass ca. 500 Flüchtlinge in Asylunterkünften leben. Hiervon seien ca. 100 Flüchtlinge sogenannte „Fehlbeleger“.

Frau OB Seidel greift noch einmal das Thema „Wohnungsmarkt“ auf. Viele anerkannte Flüchtlinge bleiben in den Asylunterkünften wohnen, der Wohnungsmarkt gäbe nicht so viele Wohnungen her, wie benötigt würden. Auch würden anerkannte Flüchtlinge zum Teil gerne in der Unterkunft verbleiben. Es sollte ein Anreiz für die Suche auf dem Wohnungsmarkt geschaffen werden.

Herr Dr. Bucka fragt an wer die Geldbuße bezahlt bzw. ob das von den Leistungen der Asylbewerber abgezogen wird. Auch fragt er an, ob es eine Satzung für die „Herberge zur Heimat“ gäbe. Dies wurde verneint, da in der Herberge die Hausordnung befolgt werden würde.

Herr Nießlein führt an, dass die Flüchtlinge die Geldbuße zu bezahlen hätten, jedoch eine Ratenzahlung möglich sei, so wie es auch bei anderen Bußgeldverfahren der Fall sei.

Herr Seiler fragt an was mit Fehlbelegern sei, die Arbeit haben. Herr Nießlein ergänzt, dass auch hier nur die staatl. festgelegten Sätze zu zahlen seien.

Herr Meyer ist hier unbestritten für klare Regelungen.

Es müsse bei § 1 Nr. 5 der Begriff „Erzeugung von Lärm“ besser definiert werden wie z.B. bei „schweren Überschreitungen“.

Auch § 2 Nr. 7 „elektrische Heiz- oder Elektrogeräte“ bedürfen einer genaueren Definition wie z.B. Heizplatte.

Herr Nießlein wird dies in „Heiz- oder Kochgeräte“ abändern.

Herr Hüttinger bemängelt § 1 Nr. 5 „Erzeugung von Lärm“. Hierzu wird erklärt, dass dies eine „erhebliche“ Belästigung voraussetzt.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der Schwere der Tat und wird dann entsprechend geahndet. Dies liegt im Ermessen des Sozialamtes innerhalb des Bußgeldrahmens.

Beschluss:

Der HFWA empfiehlt dem Stadtrat, die 1. Änderungssatzung zur Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte in der Fassung des Entwurfs vom 18.05.2017 zu beschließen. Der beiliegende Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 6	Beabsichtigung einer Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Ansbacher Bäder- und Verkehrs GmbH (ABuV)
--------------	--

Herr Nießlein trägt vor:

Die Stadt Ansbach ist gemäß Art. 8 BayÖPNVG als öffentlicher Aufgabenträger für die Planung und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet zuständig. Hierbei unterliegt sie als „zuständige Behörde“ den rechtlichen Bindungen der am 3.12.2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße („VO 1370/2007“).

Der Stadtrat hat die ABuV mit der Durchführung des Busverkehrs in der Stadt Ansbach beauftragt. Bis zum 03.12.2019 muss diese Beauftragung den Vorgaben der VO 1370/2007 entsprechen. Die Stadt Ansbach möchte weiterhin den ÖPNV in Ansbach in kommunaler Regie betreiben und die ABuV mit der Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsangebote betrauen. Die VO 1370/2007 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer befristeten Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsleistungen an „interne Betreiber“ vor:

- die zuständige Behörde muss über den internen Betreiber eine Kontrolle ausüben, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht,
- der interne Betreiber darf seine örtlichen Personenverkehrsleistungen grundsätzlich nur innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der zuständigen Behörde erbringen und
- der interne Betreiber muss den überwiegenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsleistungen selbst erbringen.

Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag der gleichzeitig Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste umfasst, kann eine vollständige Übertragung des Betriebs dieser Dienste an Unterauftragnehmer vorsehen.

Diese Voraussetzungen sind im Fall der ABuV erfüllt. Die maximale Dauer der Betrauung beträgt 10 Jahre.

Nach den in der VO 1370/2007 sowie im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) festgelegten Fristen benötigt das Verfahren der Direktvergabe längere Vorlaufzeiten. So ist spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe, maximal aber 27 Monate vor der Betriebsaufnahme, eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt erforderlich. Um frühzeitig Rechtssicherheit zu erlangen und evtl. zeitliche Verzögerungen bei der Betrauung auszugleichen, sollte der Zeitrahmen möglichst weitgehend ausgenutzt werden. Somit besteht nunmehr für den Stadtrat Handlungsbedarf.

In der Sitzung am 27.06.2017 soll ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, am 25.07.2017 soll die Vorabbekanntmachung im Wortlaut und im September 2018 die Betrauung der ABuV beschlossen werden.

Frau OB Seidel weist darauf hin, dass es natürlich sinnvoll ist, wenn eine Stadt über ein eigenes Verkehrsunternehmen verfüge, dieses auch zu beauftragen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt des Querverbundes.

Herr Dr. Bucka stimmt zu, dass er es als positiv betrachte, wenn die Vergabe an ein eigenes Unternehmen erfolgt. Jedoch hat sich in der Vergangenheit bewahrheitet, dass ABuV nicht auf Wünsche eingehe und eigenmächtig handeln würde. Er möchte keinem Freibrief für die Jahre 2018 bis 2020 zustimmen.

Herr Porzner fragt an, was im Falle eines Einspruchs passiere. Herr Nießlein teilt hierzu mit, dass die Vergabekammer bei der Regierung Mittelfranken und danach das OLG München zuständig seien.

Herr Hayduk fragt an, ob eine Ausschreibung erfolgen muss. Frau OB Seidel bejaht dies und erklärt, dass eine EU-weite Ausschreibung zu erfolgen habe, soweit keine In-house-Vergabe möglich sei.

Herr Schwarzbeck erwähnt den Zusammenhang mit dem steuerlichen Querverbund in der AVVH. Dieser ist nur bei einer Vergabe an ABuV möglich.

Beschluss:

Der HFWA empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beabsichtigt, die ABuV mit der Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsleistungen in der Stadt Ansbach ab dem Jahr 2019 zu betrauen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse herbeizuführen

Einstimmig beschlossen.

TOP 7 Anfragen/Bekanntgaben

7.1. Vorstellung der Budgets zum Jahresabschluss 2016

Herr Schwarzbeck nimmt Bezug auf die Vorstellung der Budgets zum Jahresabschluss 2016. Aus der Mitte des HFWA wurde gebeten, dass Frau Schlieker über die Entwicklung des Budgets „AKuT“ berichtet. Festzustellen ist, dass ihr Vorgänger über Jahre hinweg Verluste im Budget hatte, die von Frau Schlieker übernommen wurden.

Frau Schlieker führt aus, dass sie die Verluste von einigen Jahren bereits abgebaut habe, das aktuelle Defizit hängt jedoch nicht mit dem Umbau des „AKuT“ zusammen.

Bei „Ansbach Open“ wurden 2016 mehr Ausgaben als Einnahmen verzeichnet. Es wurden bei einer Veranstaltung drei Künstler verpflichtet (Tipp der Agentur). Jedoch brachten die drei Künstler nicht mehr Besucher, als wenn nur ein oder zwei Künstler aufgetreten wären.

Aus technischer Seite waren außerdem hohe Anforderungen für dieses Konzert gestellt. Auch bei dem Event „Der Watzmann ruft“ waren aufwendige technische Maßnahmen vorzunehmen.

Frau Schlieker betrachtet die Preise für die Eintrittskarten in Ansbach als sehr human, es soll auch jungen Leuten die Möglichkeit geben werden sich die Eintrittskarten zu leisten.

Die Kunstausstellung „Ansbach Contemporary“ 2016 war nicht im Budget eingeplant; hierfür entstanden Kosten i.H.v. ~ 14.000,00 €.

Des Weiteren 8.000,00 € für die Anschaffung von neuen Sonnenschirmen für den Museumshof, die ebenfalls nicht eingeplant waren.

Frau Schlieker wird sich bemühen, in den nächsten Jahren die Verluste zu minimieren.

7.2. Ausfall des Unterrichts in der Waldschule

Herr Meyer fragt an, ob schon eine Antwort bezüglich des Unterrichtsausfalls der Waldschule vorläge.

Herr Nießlein bejaht dies.

Es liegt eine Antwort des Staatl. Schulamtes vor, hernach ist der Unterricht nach den Pfingstferien wieder uneingeschränkt möglich.

TOP 8 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 10.05.2017 wurde durch Auflage genehmigt.

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Sandra Keitel-Braun
Schriftführer/in